

# Satzung des Gehörlosen-Sportverein Oldenburg e.V.

## § 1 Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1.1. Der Sportverein führt den Namen Gehörlosen-Sportverein Oldenburg e.V. Er hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldenburg) und ist beim Amtsgericht Oldenburg in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Verein ist Mitglied in deutschen Sportorganisationen.
- 1.3. Zweck des Sportvereines ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Förderung des Gehörlosensports und des Gehörlosen-Jugendsports,
  - b) Vertretung des Gehörlosensports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen
  - c) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
  - d) Durchführung von Sportveranstaltungen, Teilnahme an Sportveranstaltungen auf verschiedenen Ebenen der Sports
  - e) der Sportverein erkennt die DSB- Rahmen- Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils neuesten Fassung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes e. V. (DGS)
- 1.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.6. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.7. Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht mit dem Zweck des Vereins in Einklang stehen, begünstigt werden oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten.
- 1.8. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 1.9. Frauen und Männer werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit gleichen Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird durchgängig die männliche Form verwendet.
- 1.10. Der Verein ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet sind, die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke zu erreichen. Er kann insbesondere weitere Einrichtungen und/oder Körperschaften gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen und/oder Körperschaften beteiligen.
- 1.11. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 1.2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung zu übermitteln. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 1.3. Es gibt aktive und fördernde (passive) Mitglieder.
  - 1.3.1. Personen werden als aktive Mitglieder des Vereins bezeichnet, wenn sie an Sportangeboten des Vereins teilnehmen und/oder wenn sie den Beitrag für aktive Mitglieder entrichten.
  - 1.3.2. Personen werden als fördernde (passive) Mitglieder des Vereins bezeichnet, wenn sie den Beitrag für fördernde (passive) Mitglieder entrichten. Die fördernden (passiven) Mitglieder unterstützen den Verein in allen seinen Aufgaben. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins mit Stimmrecht teilzunehmen.

## § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
  - 1.1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil. Bei Mitgliederversammlungen beinhaltet das Teilnahmerecht das Recht auf Anwesenheit, das Recht auf Gehör, das Rede- und Antragsrecht sowie das Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts ist das Mitglied erst nach einjähriger Mitgliedschaft im Verein berechtigt.

# Satzung des Gehörlosen-Sportverein Oldenburg e.V.

- 1.2. Die aktive Mitgliedschaft gewährt das Recht, in die Abteilungen bzw. Unterabteilungen des Vereins einzutreten, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen. Über Zweifelsfälle entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter mit dem Vorstand.
- 1.3. Die Benutzung von Einrichtungen und Anlagen des Vereins regelt der Vorstand im Rahmen einer Nutzungsordnung.
2. Pflichten
  - 2.1. Die Pflichten des Vereins sind das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen bzw. gefährden kann,
  - 2.2. vorbehaltlich der Regelung in § 7 bei ihrer Aufnahme eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr an den Verein zu zahlen,
  - 2.3. vorbehaltlich der Regelung in § 7 den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und evtl. beschlossene Sonderumlagen zu zahlen, den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Personen in
  - 2.4. allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten,
  - 2.5. die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden,
  - 2.6. dem Verein unverzüglich Änderungen des Namens und der Adresse mitzuteilen, sowie bei Einzugsermächtigung die Änderung der Bankverbindung.
  - 2.7. Mitglieder, die – ohne von der Beitragszahlung befreit zu sein – ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes ausgeschlossen.
  - 2.8. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Vereinsordnung.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.1. Die Mitgliedschaft endet entweder durch Tod oder durch Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein.
- 1.2. Der Austritt der Mitglieder kann nur unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungserklärung bedarf der Textform.
2. Ein Mitglied kann mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Mitglieder des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
  - 2.1. mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand ist oder
  - 2.2. einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines begeht oder sich grob unsportlich verhält oder
  - 2.3. solche Handlungen begeht, die seine Mitgliedschaft als unzumutbar erscheinen lassen.
3. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Abteilungsleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Anstelle des Ausschlusses aus dem Verein kann der Vorstand auch ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins aussprechen.
5. Der Bescheid über den Ausschluss oder das zeitlich begrenzte Teilnahmeverbot ist schriftlich mitzuteilen.

## § 5 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Der Jugendleiter ist bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar.

# Satzung des Gehörlosen-Sportverein Oldenburg e.V.

## § 7 Beiträge

1. Der monatliche Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in dem der Antragsteller erstmalig an Angeboten des Vereins teilnimmt, in anderen Fällen in dem Monat der Aufnahme.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug.
3. Über Sonderbeiträge bzw. Abteilungsbeiträge entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den Mitgliedern und dem Abteilungsleiter der betroffenen Abteilung.
4. Einzelheiten sind in einer Beitragsordnung zu regeln, die vom Vorstand beschlossen wird.

## § 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
  - 1.1. die Mitgliederversammlung
  - 1.2. der Vorstand
  - 1.3. der erweiterte Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung jährlich innerhalb des ersten Kalendervierteljahres vom Vorstand einberufen; sie ist vereinsöffentlich.
2. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch ein anderes Vereinsmitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
4. Die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich. Die Einberufung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor der Versammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.
6. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist des Abs. 5 eingetreten sind und deren Behandlung noch in dieser Mitgliederversammlung erforderlich ist. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung und zu Änderungen des Vereinszwecks sind allen Mitgliedern unter Beachtung der Fristen des § 9, Absatz 4, vorher bekanntzugeben.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn Stimmberechtigte es beantragen.
10. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden Abteilungen gegründet, umbenannt bzw. aufgelöst.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - 1.1. dem 1. Vorsitzenden
  - 1.2. dem 2. Vorsitzenden
  - 1.3. dem Kassierer
  - 1.4. dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide können den Verein allein vertreten.

# Satzung des Gehörlosen-Sportverein Oldenburg e.V.

## § 11 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
  - 1.1. dem Vorstand
  - 1.2. den Abteilungsleitern
  - 1.3. dem Jugendleitern
  - 1.4. den Ehrenvorsitzenden

## § 12 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
2. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - 3.1. Führung des Vereins – Aufsicht und Kontrolle
  - 3.2. Durchführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen und Anträgen aus dem Mitgliederkreis
  - 3.3. die Bewilligung von Ausgaben
  - 3.4. Maßregelung und Ausschluss von Mitgliedern
  - 3.5. die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen und sind gegenüber den Mitgliedern weisungsbefugt.

## § 13 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert den Verein nach außen. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Kassierer sorgt für eine ordnungsgemäße Kassenführung und stellt zu den Mitgliederversammlungen die finanzielle Darstellung des Vereins sicher.
4. Der Schriftführer fertigt die Sitzungsprotokolle über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen und hat am Schluss einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.
5. Weitere Aufgaben werden detailliert in der Vorstands- und Geschäftsordnung geregelt.

## § 14 Abteilungen

1. Der Gehörlosen-Sportverein ist ein Mehrspartenverein und gliedert sich in Abteilungen, die bestimmte Sportarten betreiben und im Rahmen des Vereinszwecks (§ 1 Abs. 1.3) tätig sind. Bei den Abteilungen handelt es sich um nicht rechtsfähige Untergliederungen des Vereins.
2. Die Abteilungen führen jährlich ihre Abteilungsversammlungen durch und wählen alle 2 Jahre ihre Abteilungsleitung (bestehend aus einem Abteilungsleiter, einem stellv. Abteilungsleiter oder einem Kassenwart).
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und ihm auf Verlangen zur Berichterstattung und Rechenschaft verpflichtet.
4. Die Leiter der Abteilungen sind keine satzungsmäßig berufenen Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.
5. Die Abteilungen sind in ihrem fachsportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb im Rahmen der ihnen zugewiesenen Etatmittel grundsätzlich selbstständig.
6. Der Vorstand kann eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen, wenn
  - 6.1. die Abteilung keine Leitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
  - 6.2. die Abteilungsleitung trotz Abmahnung vorsätzlich gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

# Satzung des Gehörlosen-Sportverein Oldenburg e.V.

## § 15 Protokolle

1. In den Versammlungen der Vereinsorgane und Abteilungen sind Ergebnisprotokolle zu führen.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Protokolle der Abteilungsversammlungen müssen dem Vorstand unverzüglich zugeleitet werden.
4. Protokolle können von Abteilungsleitern eingesehen werden.
5. Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern in elektronischer Form bekannt gegeben. Erfolgt innerhalb der nächsten 4 Wochen kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in einer Vereinsordnung zusammengefasst.

## § 16 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

## § 17 Geschäftsjahr, Buchführung, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Die Rechnungslegung erfolgt durch Aufstellung einer Bilanz auf den 31.12. eines Geschäftsjahres und einer Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Geschäftsjahres.

## § 18 Jahresabschluss, Prüfung, Wirtschaftsplan

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, für das abgelaufene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung steuerlicher Vorschriften zu erstellen.
2. Der Jahresabschluss ist zu prüfen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
3. Die Mitgliederversammlung stellt den Jahresabschluss unter Beachtung des Prüfberichtes fest und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Finanzen werden nach einem jährlich vom Vorstand zu erstellenden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigendem Wirtschaftsplan verwaltet.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr 2 neue Kassenprüfer. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Zu Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

## § 19 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - 2.1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - 2.2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - 2.3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - 2.4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - 2.5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - 2.6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - 2.7. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu

# Satzung des Gehörlosen-Sportverein Oldenburg e.V.

nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
5. Im Übrigen gilt die GSV-Datenschutzordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 20 Haftungsbeschränkung / Haftungsausschluss

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Sachwerte, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit für solche Risiken im Verbandsbereich kein Versicherungsschutz besteht.

## § 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur den Punkt "Auflösung des Vereins" enthalten.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - 2.1. zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung fordern oder
  - 2.2. zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder im Verein schriftlich fordern.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen jeweils zur Hälfte an den Gehörlosen-Sportverband Niedersachsen e.V. und Allgemeinen Gehörlosenverein Oldenburg 1999 e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

## § 22 Ermächtigung zur Satzungsänderung

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen die Vereinsaufsicht die Genehmigung oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Vereinszweck, über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheit und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

## § 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.03.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 26.01.2011. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.